



Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 01.01.2022

Assistance "Avenue"

Inhalt

Einleitung	4
Einleitung.....	4
Pflichten bei Inanspruchnahme von der Assistance	4
A Definitionen	5
A1 Gültigkeit	5
A2 Versicherte Personen.....	5
A3 Versicherte Beträge	5
A4 Fahrzeuge	5
A5 Panne.....	5
A6 Verkehrsunfall	5
A7 Diebstahl	6
A8 Diebstahlversuch.....	6
A9 Ausfall des Fahrzeugs.....	6
A10 Schweiz.....	6
A11 Wohnsitz	6
A12 Örtlicher Geltungsbereich.....	6
B Assistance "Avenue"	7
B1 Panne, Unfall, Diebstahl oder versuchter Diebstahl des Fahrzeugs in der Schweiz	7
B2 Panne, Unfall, Diebstahl oder versuchter Diebstahl des Fahrzeugs im Ausland.....	8
B3 Strafverfolgung im Ausland nach Verkehrsunfall..	11
B4 Sofortiger Führerausweisentzug in der Schweiz oder im Ausland	11
C Reiseinformationen	12
C1 Reiseinformationen	12
D Allgemeine Bestimmungen	13
D1 Fahrscheine	13
D2 Ausschlüsse	13
D3 Aussergewöhnliche Umstände.....	13
D4 Abtretung.....	14
D5 Doppelversicherung	14
D6 Verjährung.....	14
D7 Gerichtsstand	14
D8 Zusätzliche Rechtsgrundlagen	14

Einleitung

Einleitung

Die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bestimmen die von Europ Assistance (Schweiz) AG zu erbringenden und von der VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, garantierten Leistungen.

Die Leistungen von Europ Assistance werden unter dem Namen Vaudoise Assistance erbracht.

Pflichten bei Inanspruchnahme von der Assistance

Damit Vaudoise Assistance in Zusammenarbeit mit Europ Assistance rund um die Uhr handeln kann, ist es notwendig:

- **den Fall unverzüglich anzumelden:**
 - in der Schweiz: 0800 811 911
 - vom Ausland: +41 21 618 88 88
 - über digitale Kanäle auf www.vaudoise.ch
 - per Fax: +41 21 618 85 16
 - per E-Mail: assistance@vaudoise.ch
- **das Einverständnis** der Vaudoise Assistance **einzuholen**, bevor Massnahmen ergriffen oder Ausgaben getätigt werden;
- **sich an die** von Vaudoise Assistance **empfohlenen Lösungen zu halten**;
- **alle Originalbelege** für Ausgaben, deren Rückerstattung beansprucht wird, der Vaudoise Assistance, Place de Milan, Postfach 120, CH - 1001 Lausanne, **zuzustellen**.

A Definitionen

A1 Gültigkeit	<p>Die Deckung Vaudoise Assistance "Avenue" ist an einen ihr zugrunde liegenden gültigen Versicherungsvertrag gebunden (Vertrag in Kraft stehend, Prämie bezahlt und Nummernschilder des Fahrzeugs nicht mehr als 3 aufeinanderfolgende Monate hinterlegt); das heisst</p> <ul style="list-style-type: none">• eine Auto-, Motorrad- oder Nutzfahrzeugversicherung, für ein Fahrzeug gemäss Artikel A4 AVB mit dem Haftpflicht- und einem Kaskorisiko. <p>Bei Wechselschildern gilt die Assistance "Avenue" für beide Fahrzeuge, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none">• für eines der beiden Fahrzeuge die oben genannten Risiken versichert sind;• beide Fahrzeuge die Definition gemäss Artikel 4 AVB erfüllen. <p>Die Aufhebung des der Assistance zugrunde liegenden Vertrages bzw. die Annullierung eines Risikos gemäss Gültigkeitskriterien bewirkt das automatische Erlöschen dieses Anspruchs.</p>
A2 Versicherte Personen	<p>Der Versicherungsnehmer, der im Grundversicherungsvertrag, der Anrecht auf Assistance gibt, bezeichnet ist, und jeder zur Benützung des versicherten Fahrzeugs ermächtigte Lenker sowie mitgeführte Passagiere.</p> <p>Die versicherten Personen müssen ihren Wohnsitz, d.h. den Hauptwohntort an dem sie ständig wohnen, in der Schweiz oder in Liechtenstein haben.</p>
A3 Versicherte Beträge	<p>Die versicherten Beträge schliessen alle Gebühren ein.</p>
A4 Fahrzeuge	<p>In der Schweiz auf den Namen des Versicherungsnehmers des Vertrags (dessen in Artikel A1 AVB erwähnte Kriterien anwendbar sind) immatrikulierte Motorfahrzeuge (Auto, Motorrad oder Nutzfahrzeug) mit einem Gesamtgewicht bis zu 15 Tonnen und maximal 9 Plätzen.</p> <p>Dazu gehören: Personenwagen, Motorräder, Roller, Quads, Lieferwagen, Lastwagen, Wohnmobile und kleine Lieferfahrzeuge. Diese Aufzählung ist abschliessend.</p> <p>Ebenfalls versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anhänger mit weniger als 750 kg Leergewicht;• der vom versicherten Fahrzeug gezogene Wohnwagen.
A5 Panne	<p>Unter Panne wird jeder mechanische, elektrische oder elektronische Materialdefekt verstanden, der am Pannort einen Ausfall des Fahrzeugs bewirkt und Pannenhilfe oder Abschleppen in eine Garage bzw. Werkstatt zwecks Vornahme der notwendigen Reparaturen erforderlich macht. Anspruch auf Assistance besteht auch bei Treibstoffmangel, bei Verwendung von unvereinbarem Treibstoff, beim Vergessen der Fahrzeugschlüssel im Fahrzeug oder bei deren Verlust.</p> <p><i>Produktückruf, Anbringung von Zubehör, Lackieren und unangebrachte Alarmauslösung bewirken keinen Anspruch auf Leistungen aus diesem Vertrag.</i></p>
A6 Verkehrsunfall	<p>Unter Verkehrsunfall wird jede Kollision (Aufprall auf ein festes oder bewegliches Objekt, Umkippen, Abkommen von der Strasse, Feuerausbruch oder Explosion) verstanden, die am Unfallort einen Ausfall des Fahrzeugs bewirken und Pannenhilfe oder Abschleppen in eine Garage bzw. Werkstatt zwecks Vornahme der notwendigen Reparaturen erforderlich machen.</p>

A7 Diebstahl

Das Fahrzeug wird ab dem Zeitpunkt als entwendet betrachtet, an dem die versicherte Person der zuständigen Behörde das Ereignis gemeldet und der Vaudoise Assistance eine diesbezügliche Bescheinigung zugestellt hat.

A8 Diebstahlversuch

Unter Diebstahlversuch ist jeder Einbruch oder jede böswillige Handlung zu verstehen, die einen Ausfall des Fahrzeugs am Schadenort bewirkt und Pannenhilfe oder ein Abschleppen in eine Garage bzw. Werkstatt zwecks Vornahme der notwendigen Reparaturen erforderlich macht. Die versicherte Person hat den zuständigen Behörden das Ereignis zu melden und eine Kopie an die Vaudoise Assistance zu senden.

Als Diebstahlversuch gelten auch Schäden an den Seitenscheiben.

A9 Ausfall des Fahrzeugs

Der Ausfall des Fahrzeugs beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem es in der nächstgelegenen Garage eingestellt wird. Die Dauer des Ausfalls ist vom Reparateur bei der Übernahme des Fahrzeugs anzugeben. Der Ausfall ist beendet, wenn die Reparaturarbeiten effektiv ausgeführt sind.

A10 Schweiz

Unter Schweiz ist das schweizerische Territorium inklusive die Enklaven Büsingen und Campione sowie Liechtenstein zu verstehen.

A11 Wohnsitz

Unter Wohnsitz ist der Hauptwohnsitz in der Schweiz zu verstehen, an dem die versicherte Person ständig wohnt.

A12 Örtlicher Geltungsbereich

Die Assistance wird erbracht:

In der Schweiz:

- ohne örtliche Einschränkung: das Fahrzeug muss für ein Pannenfahrzeug erreichbar sein bzw. sich mindestens auf einem Fahrweg von 1,8 m Breite gemäss Bundesamt für Landestopografie befinden (swisstopo – Zeichenerklärung – 4. Klasse).

Im Ausland, bei Reisen bis zu 180 aufeinanderfolgende Tage:

- in den Ländern der "Grünen Karte", *mit Ausnahme der Krim und des Iran*: das Fahrzeug muss für ein Pannenfahrzeug erreichbar sein bzw. sich auf einer für das versicherte Fahrzeug erlaubten Strasse befinden.

B Assistance "Avenue"

B1 Panne, Unfall, Diebstahl oder versuchter Diebstahl des Fahrzeugs in der Schweiz

1. Pannenhilfe/ Abschleppdienst

Vaudoise Assistance veranlasst und übernimmt die Pannenhilfe am Schadenort, und, falls erforderlich, das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen, geeigneten Garage oder den Rücktransport des Fahrzeugs zur von der versicherten Person bezeichneten Garage in der Nähe ihres Wohnsitzes. Diese Kosten werden übernommen:

- vollständig für Fahrzeuge mit einem Gewicht bis zu 3,5 Tonnen;
- bis höchstens CHF 3'000.- für Fahrzeuge mit einem Gewicht über 3,5 Tonnen.

2. Ausfall des Fahrzeugs der versicherten Person bis zu 24 Stunden

Vaudoise Assistance ermöglicht der versicherten Person, das Ende der Reparaturarbeiten am Schadenort abzuwarten, indem sie sich an den unvorhergesehenen Hotelkosten (Zimmer + Frühstück), für 1 Nacht, bis höchstens CHF 150.- pro versicherte Person, beteiligt.

Ist es der versicherten Person nicht möglich, das Ende der Reparaturarbeiten am Schadenort abzuwarten, weil ihre Anwesenheit am Zielort oder an ihrem Wohnsitz unabkömmlich ist, ermöglicht ihr Vaudoise Assistance die Fortsetzung seiner Reise gemäss Artikel B1 Ziffer 3.1 AVB. Die versicherte Person hat dies zu belegen.

3. Ausfall des Fahrzeugs der versicherten Person mehr als 24 Stunden oder Diebstahl des Fahrzeugs

3.1 Transport der versicherten Person

Vaudoise Assistance ermöglicht der versicherten Person, die Fahrt bis zu ihrem Reiseziel fortzusetzen und an ihren Wohnsitz zurückzukehren:

- durch die Bereitstellung eines Bahnbillets 1. Klasse oder;
- eines Mietwagens (Personenwagen, höchstens gleichwertige Kategorie) während höchstens 48 Stunden. Für Fahrzeuge mit einem Gewicht über 3,5 Tonnen erlaubt Vaudoise Assistance ausschliesslich der versicherten Person, an ihren Wohnsitz zurückzukehren bzw. ihre Reise fortzusetzen. *Transportiertes Material und transportierte Waren werden von Vaudoise Assistance nicht übernommen.*

Das Transportmittel wird von der Vaudoise Assistance bestimmt.

Die Bereitstellung eines Mietwagens kann nur im Rahmen der am Schadenort verfügbaren Fahrzeuge, der reglementarischen Bestimmungen sowie der Bestimmungen des Vermieters erfolgen, insbesondere, was das Mindestalter und die minimale Fahrpraxis des Lenkers betrifft. Mietwagen werden normalerweise nur gegen Vorlage einer gültigen Kreditkarte ausgehändigt. Vaudoise Assistance kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn die Mietwagenagentur wegen Nichteinhalten der vorgenannten Bedingungen, die Vermietung eines Wagens ablehnt.

Treibstoff, Gebühren und Autobahnvignetten gehen zu Lasten der versicherten Person.

Die Bestimmungen betreffend Diebstahl sind erst anwendbar, nachdem die versicherte Person diesen bei der örtlichen Polizeibehörde gemeldet hat.

B2 Panne, Unfall, Diebstahl oder versuchter Diebstahl des Fahrzeugs im Ausland

3.2 Rückholung des Fahrzeugs

Nach Abschluss der Reparaturarbeiten oder bei Auffinden des gestohlenen Fahrzeugs in fahrtüchtigem Zustand:

- stellt Vaudoise Assistance der versicherten Person (oder einer von ihr bezeichneten Person) ein Bahnbillett 1. Klasse für die Rückholung des Fahrzeugs zur Verfügung, oder;
- stellt Vaudoise Assistance einen Mietwagen (Personenwagen, höchstens gleichwertige Kategorie) während höchstens 24 Stunden zur Verfügung, wenn die Rückholung des Fahrzeugs per Bahn unmöglich ist, oder;
- beauftragt Vaudoise Assistance einen Berufsfahrer mit der Rückholung des Fahrzeugs, wenn die Reparatur weiter als 50 km vom Wohnsitz (Luftlinie) vorgenommen wurde. Dies gilt nur für Fahrzeuge mit einem Gewicht bis zu 3,5 Tonnen.

3.3 Standgebühren

Die Standgebühren für das Fahrzeug werden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250.- übernommen.

1. Pannenhilfe/ Abschleppdienst

Vaudoise Assistance veranlasst und übernimmt die Pannenhilfe am Schadenort oder das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen, geeigneten Garage. Diese Kosten werden übernommen:

- vollständig für Fahrzeuge mit einem Gewicht bis zu 3,5 Tonnen;
- bis höchstens CHF 3'000.- für Fahrzeuge mit einem Gewicht über 3,5 Tonnen.

2. Ausfall des Fahrzeugs der versicherten Person bis zu 5 Tagen

Vaudoise Assistance ermöglicht der versicherten Person, das Ende der Reparaturarbeiten am Schadenort abzuwarten:

- indem sie sich an den unvorhergesehenen Hotelkosten (Zimmer + Frühstück), für maximal 5 Nächte, bis höchstens CHF 150.- pro versicherte Person und pro Nacht beteiligt, oder;
- indem sie einen Mietwagen (Personenwagen, höchstens gleichwertige Kategorie) während höchstens 5 Tagen zur Verfügung stellt, wenn das Fahrzeug am Ferien- oder Aufenthaltsort ausfällt.

Für Wohnmobile können diese beiden Leistungen kumuliert werden, falls das Fahrzeug während der Dauer der Reparatur nicht zum Schlafen verwendet werden kann. Der bereitgestellte Mietwagen entspricht einem Personenwagen mit gleich vielen Plätzen.

Diese Leistung ist mit der Leistung "Rückholung des Fahrzeugs" (Artikel B2 Ziffer 3.2 AVB) nicht kumulierbar.

Die Bereitstellung eines Mietwagens kann nur im Rahmen der am Schadenort verfügbaren Fahrzeuge, der reglementarischen Bestimmungen sowie der Bestimmungen des Vermieters erfolgen, insbesondere, was das Mindestalter und die minimale Fahrpraxis des Lenkers betrifft. Mietwagen werden normalerweise nur gegen Vorlage einer gültigen Kreditkarte ausgehändigt. Vaudoise Assistance kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn die Mietwagenagentur wegen Nichteinhalten der vorgenannten Bedingungen, die Vermietung eines Wagens ablehnt.

Treibstoff, Gebühren und Strassenvignetten gehen zu Lasten der versicherten Person.

Ist es der versicherten Person nicht möglich, das Ende der Reparaturarbeiten am Schadenort abzuwarten, weil ihre Anwesenheit am Zielort oder an ihrem Wohnsitz unabkömmlich ist, ermöglicht ihr Vaudoise Assistance die Fortsetzung der Reise gemäss Artikel B2 Ziffer 3 AVB. Die versicherte Person hat dies zu belegen.

3. Ausfall des Fahrzeugs der versicherten Person mehr als 5 Tage oder Diebstahl des Fahrzeugs

3.1 Transport der versicherten Person

Vaudoise Assistance ermöglicht der versicherten Person, die Fahrt bis zu ihrem Reiseziel fortzusetzen und an ihren Wohnsitz zurückzukehren:

- durch die Bereitstellung eines Bahnbillets 1. Klasse oder, wenn die Reise per Bahn mehr als 7 Stunden dauert, ein Flugticket Economy-Klasse, oder;
- eines Mietwagens (Personenwagen, höchstens gleichwertige Kategorie) während höchstens 48 Stunden. Für Fahrzeuge mit einem Gewicht über 3,5 Tonnen erlaubt Vaudoise Assistance ausschliesslich der versicherten Person, an ihren Wohnsitz zurückzukehren bzw. ihre Reise fortzusetzen. *Transportiertes Material und transportierte Waren werden von Vaudoise Assistance nicht übernommen.*

Das Transportmittel wird von der Vaudoise Assistance bestimmt.

Die Bereitstellung eines Mietwagens kann nur im Rahmen der am Schadenort verfügbaren Fahrzeuge, der reglementarischen Bestimmungen sowie der Bestimmungen des Vermieters erfolgen, insbesondere, was das Mindestalter und die minimale Fahrpraxis des Lenkers betrifft. Mietwagen werden normalerweise nur gegen Vorlage einer gültigen Kreditkarte ausgehändigt. Vaudoise Assistance kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn die Mietwagenagentur wegen Nichteinhalten der vorgenannten Bedingungen die Vermietung eines Wagens ablehnt.

Treibstoff, Gebühren und Strassenvignetten gehen zu Lasten der versicherten Person.

Die Bestimmungen betreffend Diebstahl sind erst anwendbar, nachdem die versicherte Person diesen bei der örtlichen Polizeibehörde gemeldet hat.

3.2 Rückholung des Fahrzeugs

Nach Abschluss der Reparaturarbeiten oder bei Auffinden des gestohlenen Fahrzeugs in fahrtüchtigem Zustand:

- stellt Vaudoise Assistance der versicherten Person (oder einer von ihr bezeichneten Person) ein Bahnbillett 1. Klasse, oder wenn die Reise per Bahn mehr als 7 Stunden dauert, ein Flugticket Economy-Klasse für die Rückholung des Fahrzeugs zur Verfügung;
- stellt Vaudoise Assistance einen Mietwagen (Personenwagen, höchstens gleichwertige Kategorie) während höchstens 48 Stunden zur Verfügung, falls die Anreise zur Rückholung des Fahrzeugs nicht per Bahn bzw. Flugzeug möglich ist;
- beauftragt Vaudoise Assistance einen Berufsfahrer mit der Rückholung des Fahrzeugs. Dies gilt nur für Fahrzeuge mit einem Gewicht bis zu 3,5 Tonnen.

3.3 Rückführung des Fahrzeugs aus dem Ausland

Ist eine Reparatur des Fahrzeugs möglich, kann es zurückgeführt werden:

- auf Anfrage des Versicherungsnehmers oder der Vaudoise Versicherungen für versicherte Fälle, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten CHF 3'000.- übersteigen;
- wenn ein gestohlenes Fahrzeug in fahrtüchtigem Zustand gefunden wird.

Vaudoise Assistance kontaktiert die Garage, bei der das Fahrzeug der versicherten Person eingestellt wurde, und übernimmt die Rückführung zu einer von der versicherten Person bezeichneten Garage in der Nähe ihres Schweizer Wohnsitzes. Sollte es nicht möglich sein, das Fahrzeug in dieser Garage einzustellen, bezeichnet Vaudoise Assistance eine Garage in nächster Nähe des Wohnsitzes der versicherten Person.

Vaudoise Assistance setzt alles daran, für die rasche Rückführung des Fahrzeugs besorgt zu sein, haftet jedoch nicht für Verzögerungen, die ohne ihr Verschulden entstehen.

Für Fahrzeuge mit einem Gewicht bis zu 3,5 Tonnen sind die von Vaudoise Assistance übernommenen Transportkosten auf den Betrag des Zeitwertes des Fahrzeugs vor der Panne, dem Unfall, Diebstahl oder Diebstahlversuch begrenzt.

Für Fahrzeuge mit einem Gewicht über 3,5 Tonnen schreitet Vaudoise Assistance nur für die Leistungen "Rückholung des Fahrzeugs" gemäss Artikel B2 Ziffer 3.2 AVB ein.

Die Kosten für die Fahrzeugexpertise werden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250.- übernommen.

Übersteigt der Betrag der aufgrund der Panne, des Unfalls, Diebstahls oder Diebstahlversuchs notwendigen Reparaturen den Zeitwert des Fahrzeugs, veranlasst Vaudoise Assistance im Auftrag des Versicherungsnehmers die Verwertung oder Vernichtung des Fahrzeugs am Schadenort, sofern der Versicherungsnehmer Vaudoise Assistance innerhalb eines Monats ab dem Datum der Rückkehr in die Schweiz die für die Verwertung oder Vernichtung unerlässlichen Unterlagen zustellt.

Die Kosten für die Verwertung oder Vernichtung des Fahrzeugs werden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250.- übernommen.

Vaudoise Assistance haftet weder für den Diebstahl von Tieren, Gepäck, Material und Gegenständen sowie verderblichen Waren bzw. für Waren, die im Fahrzeug oder im Anhänger zurückgelassen wurden, noch für den Diebstahl von Fahrzeugzubehör (insbesondere Radio).

Die Standgebühren für das Fahrzeug werden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250.- übernommen.

4. Ersatzteilversand ins Ausland

Wenn die zur Reparatur des Fahrzeugs notwendigen Ersatzteile nicht am Schadenort verfügbar sind, veranlasst Vaudoise Assistance die erforderlichen Nachforschungen und den schnellstmöglichen Versand dieser Ersatzteile an den Standort des fahruntüchtigen Fahrzeugs.

Vaudoise Assistance kann den Kaufpreis der Ersatzteile vorschiesen. In diesem Fall verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, den Betrag bei Erhalt der Rechnung zurückzuerstatten. Ist die Bezahlung der Rechnung ausstehend, behält sich Vaudoise Assistance das Recht vor, für den geschuldeten Betrag eine Betreibung einzuleiten.

Zollgebühren gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

5. Kostenvorschuss für Reparatur im Ausland

Ermöglicht eine Reparatur im Ausland der versicherten Person die Weiterreise mit ihrem Fahrzeug, kann Vaudoise Assistance einen Kostenvorschuss für die zur Weiterfahrt mit diesem Fahrzeug unbedingt notwendigen Reparaturen in der Höhe von maximal CHF 3'000.- pro Schadenfall gewähren.

Kein Kostenvorschuss wird gewährt, wenn die Reparatur nicht vor Ort ausgeführt werden kann.

<p>B3 Strafverfolgung im Ausland nach Verkehrsunfall</p>	<p>1. Vorschuss für strafrechtliche Kautions- und Übernahme der Anwaltskosten</p>	<p>Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, der Vaudoise Assistance diesen Kostenvorschuss nach Erhalt der Rechnung zurückzuerstatten. Ist die Bezahlung der Rechnung ausstehend, behält sich Vaudoise Assistance das Recht vor, für den geschuldeten Betrag eine Betreuung einzuleiten.</p> <p>Wird die versicherte Person während einer Reise im Ausland infolge eines Verkehrsunfalls, <i>jedoch unter Ausschluss jeder anderen Ursache</i> gerichtlich verfolgt, gewährt Vaudoise Assistance einen Vorschuss für die strafrechtliche Kautions- und Übernahme der Anwaltskosten. Die Leistungen sind auf höchstens CHF 250'000.- pro Ereignis begrenzt, bzw. auf CHF 50'000.- für die Rechtsfälle mit Gerichtsstand ausserhalb von Europa.</p> <p>Die versicherte Person verpflichtet sich, den Vorschuss innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum der Vorschusszahlung, bzw. sobald ihr die Kautions- von den Behörden rückvergütet wurde, zurückzuzahlen, sofern diese Rückvergütung vor der vorgenannten Frist erfolgte. Vaudoise Assistance behält sich das Recht vor, für den geschuldeten Betrag eine Betreuung einzuleiten.</p>
<p>B4 Sofortiger Führerausweisentzug in der Schweiz oder im Ausland</p>	<p>1. Berechtigte</p> <p>2. Transport der versicherten Person</p> <p>3. Rückholung des Fahrzeugs</p>	<p>Jede versicherte Person, die über eine Zusatzdeckung "befristeter Führerausweisentzug" bei den Vaudoise Versicherungen verfügt.</p> <p>Vaudoise Assistance ermöglicht der versicherten Person durch die Bereitstellung eines Bahnbillets 1. Klasse oder, wenn die Reise per Bahn mehr als 7 Stunden dauert, durch die Bereitstellung eines Flugtickets Economy-Klasse, die Fahrt bis zu ihrem Reiseziel fortzusetzen und an ihren Wohnsitz zurückzukehren.</p> <p>Vaudoise Assistance:</p> <ul style="list-style-type: none"> • stellt einer der versicherten Person (oder einer von ihr bezeichneten Person) ein Bahnbillett 1. Klasse, oder, wenn die Reise per Bahn mehr als 7 Stunden dauert, ein Flugticket Economy-Klasse für die Rückholung des Fahrzeugs zur Verfügung oder; • beauftragt einen Berufsfahrer mit der Rückholung des Fahrzeugs. Dies gilt nur für Fahrzeuge mit einem Gewicht bis zu 3,5 Tonnen.

C Reiseinformationen

C1 Reise- informationen

Vor der Abreise oder während der Reise informiert Vaudoise Assistance die versicherten Personen über Einreiseformalitäten des betreffenden Landes, nötige Zollpapiere (Pass, Visum,...), Impfungen und diplomatische Vertretungen.

D Allgemeine Bestimmungen

D1 Fahrscheine

Wird ein Transport im Rahmen der Vertragsbestimmungen organisiert und übernommen, verpflichtet sich die versicherte Person, der Vaudoise Assistance das Recht zur Benützung ihres Fahrscheins einzuräumen. Ausserdem verpflichtet sie sich, Vaudoise Assistance alle Beträge zurückzuerstatten, die ihr vom Aussteller dieses Fahrscheins vergütet werden.

D2 Ausschlüsse

Vaudoise Assistance kann auf keinen Fall an die Stelle der örtlichen Notfalldienste treten.

Durch die vorliegenden AVB nicht gedeckt sind:

- *Kosten, die ohne Zustimmung der Vaudoise Assistance anfallen und/oder in diesen AVB nicht ausdrücklich vorgesehen sind;*
- *Kosten, für die keine Originalbelege vorgelegt werden;*
- *Schadensereignisse in Ländern, die nicht in den AVB vorgesehen sind oder ausserhalb der Gültigkeitsdauer des Vertrages liegen;*
- *Folgen von Ereignissen bei Testfahrten, Wettfahrten oder Motorrennen (sowie Trainingsfahrten), an denen die versicherte Person als Konkurrent teilnimmt;*
- *Folgen eines Missbrauchs von Medikamenten, Drogen und ähnlichen nicht ärztlich verordneten Produkten und von Alkoholmissbrauch;*
- *Folgen vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen der versicherten Person oder von Selbstmordversuchen;*
- *Folgen eines Fahrzeugausfalls wegen Wartungsarbeiten;*
- *wiederholte Pannen infolge Nichtausführung der Reparatur des Fahrzeugs (z.B. defekte Batterie) nach der ersten Hilfeleistung der Vaudoise Assistance;*
- *Kosten der Fahrzeugreparatur;*
- *Diebstahl von Tieren, Gepäck, Material und Gegenständen sowie verderblichen Waren bzw. Waren, die im Fahrzeug zurückgelassen wurden, oder von Fahrzeugzubehör (insbesondere Radio);*
- *Treibstoff, Gebühren und Strassenvignetten;*
- *Selbstbehalt für Mietfahrzeuge;*
- *Kosten für Übergewicht von Fluggepäck sowie Beförderungskosten für Gepäck, das nicht zusammen mit der versicherten Person transportiert werden kann;*
- *Verpflegungskosten (Mahlzeiten und Getränke) und Telefonkosten;*
- *die im Fahrzeug oder im Anhänger transportierten Tiere und Waren;*
- *die Kosten für das Umladen von transportiertem Material, von transportierten Tieren oder transportierten Waren sowie die Kosten für deren Transport;*
- *jeglicher wirtschaftliche Schaden, der aufgrund der Panne, des Unfalls, des Diebstahls oder Diebstahlversuchs entsteht.*

D3 Aussergewöhnliche Umstände

Streiks gelten nicht als Grund für Dienstleistungserbringungen der Vaudoise Assistance und geben keinen Anspruch auf dieselben.

Vaudoise Assistance haftet weder für eine mangelhafte Leistungserbringung infolge von Ereignissen wie Bürgerkrieg, Krieg im Ausland, notorische politische Unsicherheit, Aufruhr, Terroranschläge, Zusammenrottungen, Vergeltungsmassnahmen, Einschränkung des freien Personen- und Güterverkehrs in Einzelfällen oder allgemeiner Art, Streiks, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Felsstürze, Erdbeben, Lawinen, Stürme, Wirbelstürme, Überschwemmungen, Hochwasser, Kernspaltung oder andere Fälle höherer Gewalt, noch für eine verzögerte Leistungserbringung aus denselben Ursachen.

D4 Abtretung

Vaudoise Assistance haftet weder für eine mangelhafte Leistungserbringung bei Verzögerung von und/oder nicht möglicher Beschaffung notwendiger administrativer Dokumente wie Einreise- und Ausreisevisa, Pässe, Zollformalitäten usw.

D5 Doppelversicherung

Vaudoise Assistance tritt im Umfang der ausbezahlten Entschädigungen und der von ihr erbrachten Dienstleistungen in die Rechte der versicherten Person gegen jede Person ein, die für die Ereignisse, die zur Erbringung ihrer Leistungen führten, haftbar ist.

D6 Verjährung

Wenn die versicherte Person für dieselbe Schadensursache bereits Hilfe aufgrund eines anderen Assistancevertrages angefordert hat, erbringt Vaudoise Assistance nur Leistungen, die jene des zuerst angefragten Leistungserbringers übersteigen. Derselbe Grundsatz gilt bei einer allfälligen Versicherung des Fahrzeugherstellers für das Fahrzeug.

D7 Gerichtsstand

Jeder Anspruch aus diesen AVB verjährt innerhalb von 5 Jahren ab dem Datum des Ereignisses, durch das er begründet wird.

D8 Zusätzliche Rechtsgrundlagen

Für Klagen der versicherten Person oder ihres Anspruchsberechtigten gegen die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG sind die Gerichte in Lausanne oder diejenigen an seinem Wohnsitz in der Schweiz zuständig.

Ausserdem gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Da es sich um Zusatzleistungen zur Grundversicherung handelt, kann der Grundversicherungsvertrag, der Anrecht auf Assistance gibt, bei Erbringung von Leistungen in Verbindung mit diesen AVB nicht gekündigt werden.